

# DONATOREN-CLUB DES BASLER STUDIENHEIMS

Donatoren-Club des Basler Studienheims

c/o Gymnasium Kirschgarten  
Hermann Kinkelin-Str. 10  
4051 Basel

T +41 (0)61 205 75 02

F +41 (0)61 205 75 50

## STATUTEN

### I. Name, Sitz, Zweck

Name, Sitz, Zweck

#### Art. 1

Unter dem Namen

"DONATOREN-CLUB DES BASLER STUDIENHEIMS"

besteht ein Verein mit Sitz in Basel im Sinne der Art. 60 ff. des ZGB.

Der Verein bezweckt die ideelle und finanzielle Unterstützung der "Stiftung Basler Studienheim". Er hat zum Ziel, dem von dieser Stiftung betriebenen Studienheim in La Ferrière eine breitere finanzielle Unterstützung zu ermöglichen.

Der Verein hat eine ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzung und ist politisch und konfessionell unabhängig.

Mittel

#### Art. 2

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.

Mitgliederkategorien

#### Art. 3

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Jahresbeiträge

Art. 5

Der Jahresbeitrag beträgt für natürliche Personen (Einzelpersonen) CHF 100.-- und für juristische Personen (Firmen) CHF 500.--.

Aufnahmeverfahren

Art. 6

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Er kann Aufnahmegesuche ohne Angabe einer Begründung ablehnen.

Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Im Übrigen ist ein Austritt aus dem Verein auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört.

Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Organe

Art. 8

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung;
- Der Vorstand;
- Die Revisionsstelle.

Mitgliederversammlung

Art. 9

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung.

#### Geschäfte der Mitgliederversammlung

#### Art. 10

Der ordentlichen Mitgliederversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- Änderung der Statuten;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- Abnahme der Jahresrechnung des Budgets;
- Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Erlass von Reglementen;
- Einsetzung von Kommissionen;
- Beschlussfassung über Ausschliessungen aus dem Verein;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins.

#### Wahlen und Abstimmungen

#### Art. 11

Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder

die Präsidentin das Recht, den Stichentscheid zu fällen. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten bedürfen einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung des Vereins bedarf es zweier Drittel der abgegebenen Stimmen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht gestattet.

Vorstand

#### Art. 12

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Seine Mitglieder führen die laufenden Geschäfte und vertreten den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.

Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen gleichzeitig auch Mitglieder des Vereins sein.

Einberufung und  
Beschlussfassung

#### Art. 13

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Für die Beschlussfassung ist die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder erforderlich. Sie erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Revisionsstelle

#### Art. 14

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren die Revisionsstelle. Die Revisionsstelle kann aus einer oder mehreren natürlichen Personen oder aus einer juristischen Person bestehen. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Bilanz und die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

Haftung

#### Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Vereinsjahr

Art. 16

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Oktober bis 30. September.

Auflösung des Vereins

Art. 17

Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen an eine ähnliche bzw. gemeinnützige Institution mit Sitz in der Schweiz übertragen. Ein Rückfall an die Mitglieder oder deren nahestehenden Personen wird ausgeschlossen.

Inkrafttreten

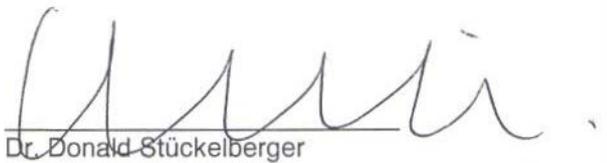
Art. 18

Die revidierten Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 18. Oktober 2012 angenommen worden.

Der Präsident:

  
Rudolf Higy

Der Protokollführer:

  
Dr. Donald Stückelberger